

### In Schlangenlinie gefahren

**STEINWEDEL.** Ein 77-jähriger Opel-Fahrer war am 13. Dezember um 17.30 Uhr auf dem Magdalenenweg unterwegs und wurde dabei beobachtet, in Schlangenlinien zu fahren. In der Folge touchierte er beim Vorbeifahren einen dort geparkten Fiat Doblo und verursachte einen Schaden in Höhe von 9.500 Euro. Der Unfallversucher setzte seine Fahrt unbeirrt fort, wurde aber von einer Zeugin verfolgt. Der Unfallversucher fuhr weiter zu seiner Wohnanschrift und parkte sein Fahrzeug in einer Garage. Die Polizei kontrollierte daraufhin und stellte eine Fahrunfähigkeit des 77-Jährigen fest. Der Führerschein des Mannes wurde in der Folge beschlagnahmt und die Weiterfahrt wurde untersagt. Es wurden Strafverfahren wegen Verkehrsunterschied und Gefährdung des Straßenverkehrs gegen den ihn eingeleitet.

### Fahrerflucht auf Edeka-Parkplatz

**AHLTEN.** Am 8. Dezember um 10.25 Uhr touchierte ein weißer Transporter einen auf dem Edeka-Parkplatz Mergelfeld geparkten Mercedes-Kombi und verursachte einen Schaden von circa 2.000 bis 3.000 Euro. Der Fahrer des Transporters schaute sich den Schaden zunächst an, entfernte sich anschließend aber unerlaubt vom Unfallort. Gesichtete Videoaufzeichnungen lassen erkennen, dass ein Zeuge das Geschehen beobachtet hat und offensichtlich den Transporter fotografiert hat. Anschließend scheint dieser im Edeka einkaufen gewesen zu sein. Von diesem erhofft sich die Polizei Hinweise auf den unfallverursachenden Transporter. Das Video zeigt, dass weitere Kunden des Marktes das Unfallgeschehen scheinbar bemerkt haben, da sie sich offensichtlich nach der Kollision zum Transporter umdrehten. Auch diese sind gebeten, sich bei der Polizei zu melden: Telefon (05132) 8270.

**Versammlung der Ortsfeuerwehr**  
**IMMENSEN.** Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr ist am Sonntag, 20. Dezember, um 18 Uhr im Gerätehaus, Am Fleith 20a. Neben Berichten stehen Verpflichtungen, Ehrungen und Beförderungen auf dem Programm.

### Adventsaktion im Kleingartenverein

**LEHRTE.** Am heutigen Sonntag, 20. Dezember, gibt es im Kleingartenverein Dornroschen, Tiefe Straße 38, für Kinder eine Adventsaktion, die um 13 Uhr beginnt. Gemeinsam werden Igel- und Vogelfutterhäuschen gebastelt, ermöglicht mit einer Holz-Spende von Marco Loos von der Firma Fiege.

### Heckscheibe eingeschlagen

**LEHRTE.** Am 12. Dezember ist ein auf der Schützenstraße geparkter VW Golf zwischen 12 und 13 Uhr beschädigt worden. Die Heckscheibe wurde eingeschlagen. Der Sachschaden beläuft sich auf geschätzt 200 Euro.

### Briefkästen mit Böllern beschädigt

**LEHRTE.** Durch die Zündung eines Sprengkörpers, mutmaßlich ein Silvesterböllern, wurden am 12. Dezember gegen 23.15 Uhr insgesamt vier Briefkästen an der Leinestraße beschädigt. Der Gesamtschaden ist auf 200 Euro geschätzt.

## Stadtwerke-Tarif ist deutlich günstiger als neuer Grundversorgungspreis. Preisvergleich zeigt deutlichen Vorteil für Stromkunden.

Die jüngste Veröffentlichung der neuen Grundversorgungspreise eines regionalen Energieversorgers sorgt in der Region für Aufmerksamkeit. Das Unternehmen hatte eine Senkung seiner Tarife angekündigt – dennoch bleibt der Abstand zu den Stadtwerken Lehrte weiterhin erheblich. Damit zeigt sich: Wer nicht automatisch in der Grundversorgung bleibt, sondern einen Sondertarif wählt, kann weiterhin spürbar günstiger Strom beziehen. Die Stadtwerke Lehrte zählen in diesem Vergleich zu den preislich attraktivsten Anbietern im regionalen Markt.

Nach den veröffentlichten Zahlen liegt der neue Arbeitspreis des Grundversorgers 6,62 Cent pro Kilowattstunde brutto über dem Tarif LEHRTE-STROM-GARANT der Stadtwerke Lehrte. Umgerechnet entspricht das einem Unterschied von rund 23 Prozent. Für viele Haushalte ist dieser Unterschied relevant, denn gerade in Zeiten steigender Lebenshaltungskosten fällt ein Arbeitspreisaufschlag von mehr als sechs Cent pro Kilowattstunde deutlich ins Gewicht. Auf ein durchschnittliches Verbrauchsprofil gerechnet kann dies mehrere hundert Euro pro Jahr ausmachen. Neben dem Preisvorteil nennen viele Kundinnen und Kunden vor allem die räumliche Nähe und persönliche Betreuung der Stadtwerke als entscheidenden Pluspunkt. Kurze Wege, erreichbare Ansprechpartner wie ein Kundencenter vor Ort gelten als Stärken des kommunalen Anbieters.

Die Stadtwerke Lehrte bestätigen, dass ihr aktueller Stromtarif mit 28,68 ct/kWh brutto weiterhin gültig bleibt und Kundinnen und Kunden eine preislich stabile und regional verankerte Alternative zum Wettbewerb bietet.

# LEHRTE-STROM-GARANT:

## 28,68 ct/kWh\*

Mein Strom. Mein Tarif. Meine Stadt.

GERANTierte Preise bis Ende 2027

Jetzt abschließen!

Germaniastraße 5 | 31275 Lehrte | 05132 5005-0 | kundenservice@stadtwerke-lehrte.de | stadtwerke-lehrte.de

## STADT LEHRTE

### Kommunalwahl am 13. September 2026

#### - Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

Am 13. September 2026 sind in der Stadt Lehrte der Rat und die Ortsräte für die Ortsteile Ahlten; Aligse, Kolshorn und Röddensen; Arpke; Hämelerwald; Immensen; Sievershausen und Steinwedel zu wählen.

**1. Wahl des Rates:** Es sind 40 Ratsmitglieder neu zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich aus § 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG).

**2. Wahl der Ortsräte:** In den Ortsteilen Ahlten; Arpke und Hämelerwald sind je 9 Ortsratsmitglieder, in den Ortsteilen Aligse, Kolshorn und Röddensen; Immensen und Sievershausen je 7 Ortsratsmitglieder sowie in dem Ortsteil Steinwedel 5 Ortsratsmitglieder neu zu wählen (§ 91 NKG i. V. m. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Lehrte).

Die Stadt Lehrte ist durch Ratsbeschluss vom 12.11.2025 in zwei Wahlbereiche eingeteilt.

**Wahlbereich I:** Lehrte-Kernstadt  
**Wahlbereich II:** Ahlten, Aligse, Arpke, Hämelerwald, Immensen, Kolshorn, Röddensen, Sievershausen, Steinwedel.

Gem. § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) i. V. m. § 21 ff. NKWG fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die vorgenannten Wahlen möglichst frühzeitig bei der Stadt Lehrte, Wahlamt, Rathausplatz 1, Zimmer 11 a, 31275 Lehrte einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am Montag, den 20.07.2026 um 18.00 Uhr.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Hinsichtlich der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff NKWG und die §§ 31 bis 33 NKWG. Das Wahlamt der Stadt Lehrte stellt auf Anforderung die notwendigen Vordrucke kostenfrei zur Verfügung. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen/Bewerber enthalten, gem. § 21 Abs. 4 NKWG jedoch höchstens 23 Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl der Mitglieder des Rates der Stadt Lehrte, 14 Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl der Mitglieder der Ortsräte Ahlten; Arpke und Hämelerwald, 12 Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl der Mitglieder der Ortsräte Aligse, Kolshorn und Röddensen; Immensen und Sievershausen, 10 Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl der Mitglieder des Ortsrates Steinwedel.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

Wahlvorschläge, die nach § 21 Abs. 9 NKWG der Unterstützung durch Wahlberechtigte bedürfen, müssen von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches bzw. Ortsteiles persönlich und handschriftlich unter Beachtung des § 32 Abs. 4 NKWG unterschrieben sein. Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Lehrte bedürfen mindestens 30 Unterstützungsunterschriften, Wahlvorschläge für die Ortsräte Ahlten; Aligse, Kolshorn und Röddensen; Arpke; Hämelerwald; Immensen, Sievershausen mindestens 20 Unterstützungsunterschriften, Wahlvorschläge für den Ortsrat Steinwedel mindestens 10 Unterstützungsunterschriften.

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Gemeindevahlleitung kostenfrei ausgegeben. Dabei haben Parteien und Wählergruppen zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber unter Beachtung des § 24 NKWG aufgestellt worden sind. Von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind folgende Parteien sowohl für die Gemeindevahl als auch für die Wahl der Ortsräte gem. § 21 Abs. 10 Nr. 2 u. 3 NKWG befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)

Darüber hinaus sind von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften folgende Parteien und Wählergruppen nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG befreit:

- Freie Demokratische Partei (FDP) für die Gemeindevahl, für die Ortsräte Aligse, Kolshorn, Röddensen; Arpke
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) für die Gemeindevahl
- Wählergemeinschaft „Wir für Lehrte“ (WfL) für die Gemeindevahl
- Die Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) für den Ortsrat Hämelerwald
- Freie Wählergemeinschaft Lehrte e.V. (FWG) für die Wahl des Ortsrates Immensen

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am Tag der Bestimmung des Wahltages eine Vertretung des Wahlgebietes (Stadttrat bzw. Ortsrat) angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten haben, bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften.

Parteien, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15.06.2026 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Lehrte, den 09.12.2025  
Die Gemeindevahlleiterin Lange

## STADT LEHRTE

### Direktwahl am 13. September 2026

#### - Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

Am 13. September 2026 findet gemäß Ratsbeschluss vom 03.09.2025 in der Stadt Lehrte, zeitgleich zu den allgemeinen Kommunalwahlen, die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters statt.

Eine eventuell erforderliche Stichwahl für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters würde am 27. September 2026 stattfinden.

Gem. § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) i. V. m. § 21, 45a ff. NKWG fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters möglichst frühzeitig bei der Stadt Lehrte, Wahlamt, Rathausplatz 1, Zimmer 11 a, 31275 Lehrte einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am Montag, den 20.07.2026 um 18 Uhr.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Sie müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Hinsichtlich der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff NKWG und 45a ff NKWG sowie auf die Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO).

Das Wahlamt der Stadt Lehrte stellt auf Anforderung die notwendigen Vordrucke kostenfrei zur Verfügung.

Wahlvorschläge, die nach § 45 d Abs. 3 NKWG der Unterstützung durch Wahlberechtigte bedürfen, müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Gemeindevahlleitung kostenfrei ausgegeben.

Von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind folgende Parteien und Wählergruppen gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 2 u. 3 NKWG befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)

Darüber hinaus sind von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften folgende Parteien und Wählergruppen nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG befreit:

- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Wählergemeinschaft „Wir für Lehrte“ (WfL)

Ferner ist nach § 45 d Abs. 4 Satz 1 NKWG der derzeitige Amtsinhaber, Herr Bürgermeister Frank Prüße, von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Parteien, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15.06.2026 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Nach § 45 d Abs. 8 NKWG gilt jedoch die letzte vom Wahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei auch für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Lehrte, den 09.12.2025  
Die Gemeindevahlleiterin Lange

## STADT LEHRTE

### Information nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung durch die Stadt Lehrte

Die Stadt Lehrte ist seit dem 01.01.2024 mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimag) sowie des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) verpflichtet, bis spätestens zum 31.12.2026 eine strategische Planung zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung (Kommunale Wärmeplanung) vorzulegen. Zu diesem Zweck ist zunächst eine Bestands- und Potenzialanalyse durchzuführen, auf deren Basis Zielsetzungen entwickelt und Maßnahmen zur Umsetzung beschlossen werden sollen. Da es hierbei auch zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten kommen kann, informiert Sie die Stadt Lehrte hiermit entsprechend Art. 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung dieser Daten und die hieraus resultierenden Rechte der Betroffenen:

**1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:**  
Verantwortlich für die Datenverarbeitung:  
Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte, +495132 5050  
vertreten durch den Bürgermeister.  
Verantwortliche Stelle: Personenbezogene Daten werden vorrangig durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:  
Stadtverwaltung Lehrte, Klimaschutzmanagement, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte  
klimaschutz@lehrte.de, 05132 5050-4509

**2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**  
ITEBO GmbH  
Servicebereich Datenschutz und IT-Sicherheit  
Diellingerstraße 39/40, 49074 Osnabrück, E-Mail: dsb@itebo.de

**3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:**  
Die Stadt Lehrte verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten für die Erstellung des Wärmeplans im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Wärmeplanung gemäß §§ 20, 21 NKlimag und §§ 10 ff WPG unter Bezug auf Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und 3 DS-GVO, § 3 NDSG. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen als den hier genannten Zwecken erfolgt nicht.

**4. Kategorien personenbezogener Daten:**  
Die Stadt Lehrte verarbeitet nur solche Daten, die abschließend in § 21 NKlimag und in Anlage 1 zu § 15 des WPG genannt sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Informationen zu:  
- Gebäuden (Adresse, Nutzung, Wohnfläche oder Bruttogeschossfläche, Geschosszahl, Energieträger zur Wärmeerzeugung, Gebäudealter).  
Außerdem werden zähler- oder gebäudescharfe Angaben zu:  
- Art, Umfang und Standorten des Energie- und Brennstoffverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie  
- Stromverbrauch zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen erhoben und verarbeitet

**5. Erhebung von Daten**  
Die Bereitstellung von Daten erfolgt innerhalb der Stadtverwaltung der Stadt Lehrte durch interne Stellen wie z. B. durch den Fachdienst Grünplanung und Umwelt (4.5).

Die Energieverbrauchsdaten werden vom lokalen Energieversorger als Energieversorger bzw. Netzbetreiber, potenzielle Betreiber von Nah-/ Fernwärmesetzen sowie von den zuständigen Schornsteinfegern für das Stadtgebiet Stadt Lehrte erhoben. Weitere Daten zur Abwasserbeseitigung und -entsorgung werden von dem Stadt- und Brauchwasserwerk Lehrte erhoben.

**6. Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten.** Die Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich geregelt, insbesondere in § 21 Abs. 2 und 3 NKlimag.

**7. Empfänger oder Kategorie von Empfängern personenbezogener Daten** Die Daten werden an ein externes Dienstleistungsunternehmen übermittelt, welches die Stadt Lehrte bei der Durchführung der Maßnahme unterstützt. Hierzu wird eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO abgeschlossen.

**8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**  
Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

**9. Vorgehensweise Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:** Die personenbezogenen Daten werden nur für die Dauer der Erstellung des kommunalen Wärmeplans sowie die Planung der anschließenden Umsetzungsmaßnahmen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Sobald die Daten zu diesem Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

**10. Betroffenenrechte:**  
Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DS-GVO insbesondere folgende Rechte:  
- **Recht auf Auskunft** über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO).  
- **Recht auf Datenberichtigung**, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DS-GVO).  
- **Recht auf Löschung** der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO.  
- **Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung**, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Stadt Lehrte gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.  
- **Recht auf Datenübertragbarkeit**, sofern die Verarbeitung mithilfe eines automatisierten Verfahrens und auf Grundlage einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO erfolgte. In diesem Fall kann eine betroffene Person von der verantwortlichen Stelle die Bereitstellung ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen (Art. 20 DS-GVO).  
- **Recht auf Widerruf**, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Grundlage einer Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.  
- **Recht auf Widerspruch** gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DS-GVO).  
- **Recht auf Beschwerde** bei der Aufsichtsbehörde.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: +49 511 120 4500, E-Mail: poststelle@bfd.niedersachsen.de, wenn die Person der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden (Artikel 77 DS-GVO).  
Ist auf den letzten Punkt können betroffene Personen ihre o.g. Rechte gegenüber der verantwortlichen oder direkt gegenüber der verantwortlichen Stelle wie unter 1. aufgeführt geltend machen.

**11. Einschränkung der Rechte:**  
Die Rechte für betroffene Personen können gemäß Artikel 23 DS-GVO beschränkt werden und Bundes- und Landesgesetzgeber haben diese Möglichkeit zumindest teilweise auch genutzt. Sollten Sie von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Lehrte daher, ob die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

Lehrte, 12.12.2025

## Mein Personal Trainer ist hier.

# Mein Job gleich nebenan.

Jetzt Job finden unter:  
[www.jobsfuerniedersachsen.de](http://www.jobsfuerniedersachsen.de)